



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 02.12.2020 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin Verf.-Nr. 300120

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Neuhardenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Quappendorf	1	49/1, 50/1, 51, 52, 85, 97, 104
Altfriedland	2	147
Altfriedland	6	79

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neutrebbin	3	353
Alt Barnim	2	38

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sietzing	1	45/4, 58, 232, 235, 236, 237, 238

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 6,4297 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Sietzing	1	2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 364, 365
Kienwerder	1	175

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Neutrebbin	1	362
Neutrebbin	2	240, 241, 465, 485, 488, 489, 490, 491, 495
Neutrebbin	3	354
Alttrebbin	2	35
Altbarnim	1	141, 178
Altbarnim	2	101, 103, 181, 182

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 30,8034 ha.
Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.554 ha.

Das durch diesen 1. Änderungsbeschluss geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeinneverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart des Grundstücks im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Die Hinzuziehung der Flurstücke 49/1, 50/1, 51, 52, 85, 97 und 104, Flur 1, Gemarkung Quappendorf wird aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen geplanten Ausbaus der Neutrebbiner Straße erforderlich (Weg Nrn. 24, 25).

Die Hinzuziehung des Flurstücks 147, Flur 2, Gemarkung Altfriedland ist aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen geplanten Ausbaus des Weges Nr. 30 zur Kläranlage notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstücks 353, Flur 3, Gemarkung Neutrebbin erfolgt aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen vorgesehenen Ausbaus des Weges Nrn. 16, 17 am Bahnhof Neutrebbin.

Das Flurstück 79, Flur 6, Gemarkung Altfriedland wurde im Anordnungsbeschluss irrtümlich nicht aufgeführt und mit diesem Beschluss ergänzt.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 45/4, 58, 232, 235, 236, 237 und 238, Flur 1, Gemarkung Sietzing erfolgt aufgrund des in den Neugestaltungsgrundsätzen vorgesehenen Ausbaus des Weges Nr. 125/4 von Alt barnim nach Sietzing.

Die Hinzuziehung des Flurstücks 38, Flur 2, Gemarkung Alt barnim erfolgt zur Regulierung einer Grenzsituation in der Ortslage Klein barnim.

Das im Anordnungsbeschluss aufgeführte Flurstück 350, Flur 1, Gemarkung Sietzing wurde durch die Katasterbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zerlegt. Die durch die Zerlegung neu gebildeten Flurstücke 364 und 365 sowie die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, und 10, Flur 1, Gemarkung Sietzing und das Flurstück 175; Flur 1, Gemarkung Kienwerder, werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren an diesen ortsnahen Flurstücken besteht.

Für die Flurstücke der Gemarkung Neutrebbin der Flur 1, Flurstück 362; der Flur 2, Flurstücke 240, 241, 465, 485, 488, 489, 490, 491 und 495 sowie Flur 3, Flurstück 354 besteht kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren.

Für das Flurstück 35, Flur 2, Gemarkung Alt trebbin, besteht kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren.

Für die Flurstücke der Gemarkung Alt barnim, Flur 1, Flurstücke 141 sowie 178 und Flur 2, Flurstücke 101, 103, 181, 182 besteht kein Regelungsbedarf im Flurbereinigungsverfahren.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erheben werden.

Fürstenwalde, 06.09.2024

Im Auftrag

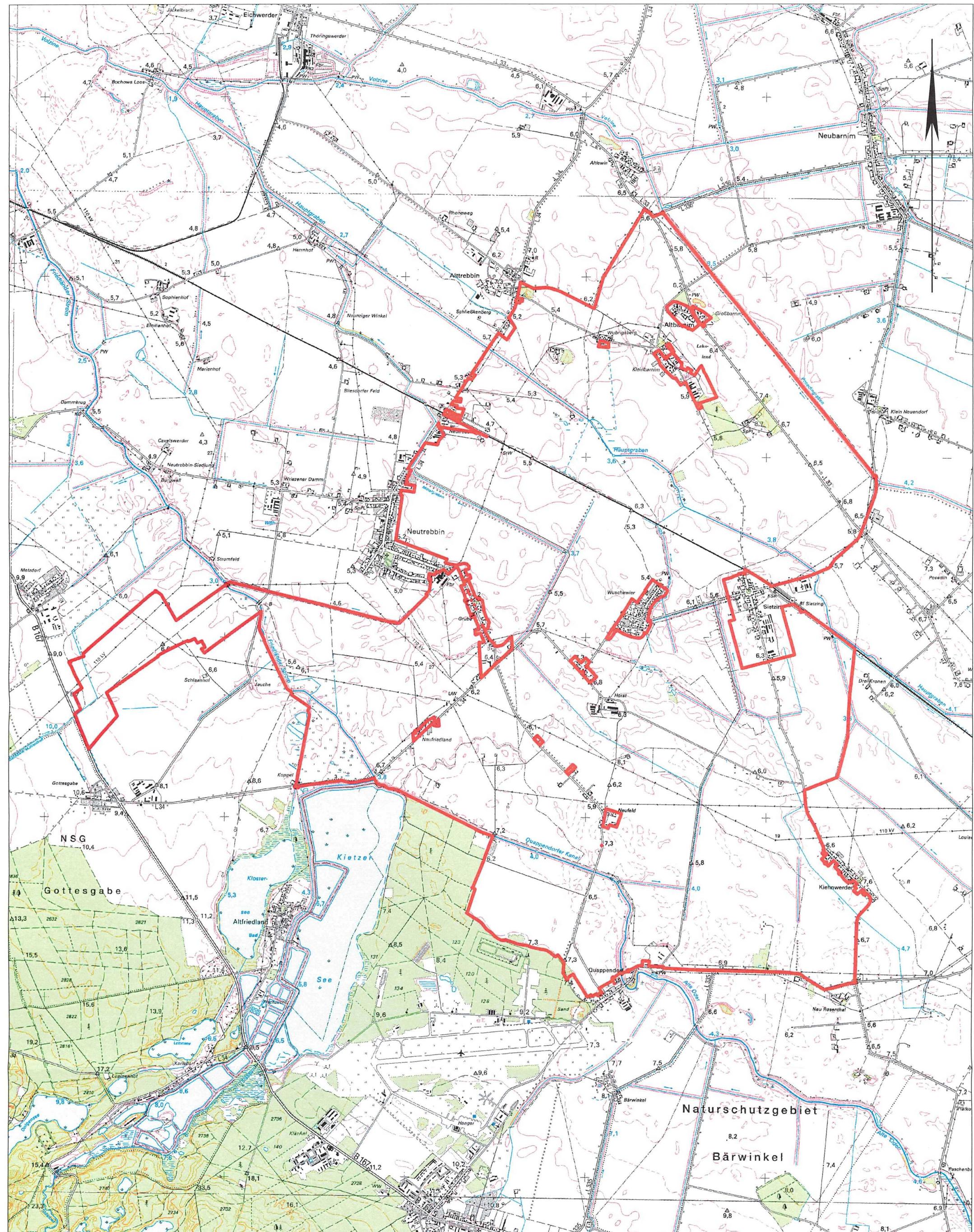
R. Morgenstern

Ramona Morgenstern

Anlage

Gebietskarte





Gebietskarte
zum 1. Änderungsbeschluss
(Maßstab 1:38000, Blattgröße A3, 420x297mm)

Flurbereinigungsverfahren "Neutrebbin", Verf.Nr. 300120

Legende: — Grenze des Verfahrensgebiets nach Änderungsbeschluss

